



Merkblatt Wildschadensersatzansprüche

Im Rahmen der ASP-Bekämpfung wurde in der Sperrzone II einschließlich des Kerngebietes aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung weitestgehend eine Jagdruhe angeordnet. Das Hessische Jagdgesetz sieht vor, dass für Grundstücke, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, keine Wildschäden erstattet werden. Daher konnten sich betroffene Landwirtinnen und Landwirte für diesen Zeitraum mit ihren Schadensersatzforderungen an die Landkreise wenden.

Mit der 8. Zusammenfassenden Allgemeinverfügung vom 16.05.2026 sind die jagdlichen Einschränkungen erneut gelockert worden und es wurde in den Gebieten der Sperrzone II zu einer verstärkten Bejagung von Schwarzwild aufgerufen. Soweit die Schwarzwildbejagung wieder zugelassen ist, besteht wieder die **Schadensersatzpflicht nach dem Jagdrecht**.

Aufgrund der durch das angeordnete Jagdverbot gestiegenen Schwarzwildpopulation, wurde eine Übergangsfrist eingerichtet, in der ein Ausgleichsanspruch durch den Kreis gezahlt werden kann.

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Schadensentstehung ergeben sich somit drei unterschiedliche Fallkonstellationen:

1. Schadenseintritt während des Jagdverbotes
2. Schadenseintritt nach Aufhebung des Jagdverbotes während der Übergangszeit
3. Schadenseintritt nach Aufhebung des Jagdverbotes

1. Wildschäden, die während der ASP-bedingten Jagdruhe durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane verursacht worden sind

Da § 33 Satz 1 HJagdG vorsieht, dass für Grundstücke, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, keine Wildschäden erstattet werden, mangelt es an einem Anspruch aus dem Jagdrecht. Aufgrund speziellerer Anspruchsgrundlagen aus § 6 TierGesG kommt in diesen Fällen allenfalls ein Anspruch auf angemessene Entschädigung gem. § 39a Abs. 1, 2 TierGesG i. V. m. § 65 Abs. 1 HSOG in Betracht, welche jedoch nur durch den Kreis Bergstraße zu leisten ist, falls eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Eine solche wird angenommen, wenn die an einem Flurstück entstandenen Wildschäden den Mittelwert der Wildschäden der vergangenen drei Jagdjahre (01.04.2021-31.03.2024) am jeweiligen Flurstück im jeweiligen Jagdbezirk um 50 % übersteigen. In diesen Fällen wird der Wildschaden komplett ersetzt, unterhalb dieser Grenze erfolgt keine Entschädigung.

Ein Beispiel hierfür:

- Wenn der Mittelwert der Wildschäden der vergangenen drei Jagdjahre bei 100,- € liegt, kann ein beantragter Wildschaden ab einer Höhe von 150,- € grundsätzlich ersetzt werden. Liegt der Wildschaden in diesem Fall unter 150,- € erfolgt keine Erstattung.
- Wenn Sie in den vergangenen 3 Jagdjahren keine Wildschäden zu verzeichnen hatten, so ist der beantragte Schaden grundsätzlich erstattungsfähig.

2. Wildschäden, die nach der Aufhebung der ASP-bedingten Jagdruhe durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane während der Übergangszeit verursacht wurden

Da § 33 HJagdG hier nicht mehr greift, ist nun § 29 BJagdG einschlägig, wonach Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich für die entstandenen Wildschäden aufkommen müssen.



Gem. § 6 Abs. 9 S. 1 TierGesG i. V. m. §§ 64, 65 Abs. 1 HSOG steht den Jagdausübungsberechtigten jedoch ein Ersatzanspruch gegenüber dem Landkreis zu, der auf Schäden, welche vor dem 31.10.2025 entstanden sind, beschränkt ist.

Von diesem Ersatzanspruch ist der Mittelwert der Schadensersatzzahlungen, die aufgrund von angemeldeten Wildschäden in den letzten drei Jagdjahren (1.04.2021-31.03.2024) durch den Jagdausübungsberechtigten gezahlt wurden, in Abzug zu bringen.

Bei Wildschäden, die bis zum 31.10.2025 in der Sperrzone II seit der Aufhebung der Jagdruhe entstanden sind, wird angenommen, dass diese grundsätzlich als unmittelbare Folge der ASP-bedingten Jagdruhe anzusehen sind, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass kein Zusammenhang zwischen dem Wildschaden und der ASP-bedingten Jagdruhe besteht, z. B. ein anderslautendes Gutachten eines Wildschadenschätzers.

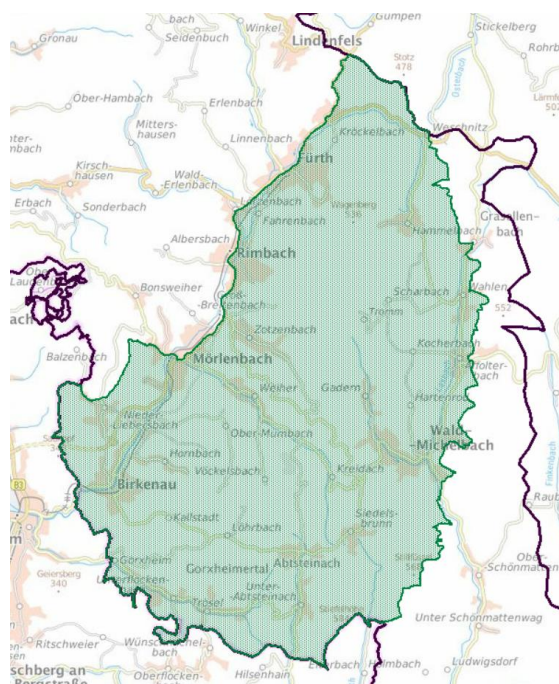
Die in der Übergangszeit bis 31.10.2025 entstandenen Schäden werden zwischen Landwirt, Jagdpächter und Veterinäramt geregelt.

3. Wildschäden, die nach der Aufhebung der ASP-bedingten Jagdruhe durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane verursacht wurden

Alle nach dem 31.10.2025 entstandenen Wildschäden sind wieder bei dem zuständigen Jagdpächter geltend zu machen.

Ausnahme:

In Gebieten östlich der B 38 bis an die Grenze der Sperrzone II kann der Jagdausübungsberechtigte den Ersatzanspruch über den 31.10.2025 hinaus bis Ende März 2026 geltend machen. Grund dafür ist die durch ein langanhaltendes Jagdverbot und das Ausbleiben eines Seuchenzugs überproportional gestiegene Schwarzwilddichte.





**Antrag auf Entschädigungszahlungen nach
§ 6 Absatz 7 bis 9, § 39a des Tiergesundheitsgesetzes
im Kreis Bergstraße - Entschädigungen ASP**

Antragstellende Person

Name*:	Vorname*:
Straße, Hausnummer*:	
PLZ, Ort*:	
Telefon*:	
E-Mail*:	
Ggf. Unternehmen mit Rechtsform:	
Straße, Hausnummer des Unternehmens:	
PLZ, Ort:	

Bankverbindung

IBAN	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber	

Konkrete Beschreibung der infolge der ASP eingetretenen Schäden / des entstandenen Aufwandes

Lage und Größe der betroffenen Flächen (Gemarkung, Flur, Flurstück)	
Betroffene Kultur:	
Konkreter Schaden / Aufwand:	
Datum des Schadenseintritts:	
Schadensverursachende Wildart:	
Konkrete Höhe des geltend gemachten Schadens / Aufwandes aus Sicht der geschädigten Person	



(Eine nachvollziehbare Dokumentation des Schadens ist erforderlich. Sofern vorhanden anhand eines Gutachtens):	
Gründe für die unzumutbare Belastung/Beeinträchtigung nach § 39 a TierGesG:	
Wildschäden der letzten drei Jagdjahre (01.04.2021–31.03.2024) mit entsprechenden Nachweisen	1. 2. 3.

Mit Antragstellung bestätige ich,

- dass keine Ansprüche in Bezug auf diesen Schaden gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen) zum Schadensausgleich vorliegen bzw. geltend gemacht wurden.
- zum Zeitpunkt des Schadenseintritts Verfügungsberechtigter (Eigentümer/ Pächter) der betroffenen Fläche/n zu sein.

Bei Antragsstellung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

- Luftbild / Lageplan mit Kenntlichmachung der betroffenen Flächen
- Gutachten soweit vorhanden
- Lichtbilder des Schadens
- Rechnungen
- Nachweise für die unzumutbare Belastung/Beeinträchtigung

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bitte übersenden Sie den unterschriebenen Antrag nebst Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: vetamt@kreis-bergstrasse.de